

WEISUNGEN

vom 15. Juni 2009

betreffend die Unterrichtsbefreiung von Schülern der obligatorischen Schulzeit, welche Musikkurse besuchen und nicht von den Massnahmen des Konzeptes Sport-Kunst-Ausbildung (S-K-A) profitieren können

eingesehen Artikel 120^{ter} des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen die Richtlinien vom 30. Juni 2006 betreffend die Organisation und die Strukturabläufe „Sport-Kunst-Ausbildung“;

eingesehen das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen vom 14. Juli 2004;

erwägend die Reduktion des Fachbereichs Musik in der neu eingeführten Stundentafel im Rahmen der obligatorischen Schulzeit;

erwägend die Bedeutung der vom Kanton anerkannten Musikschulen im Rahmen der ganzheitlichen Entwicklung der Schüler;

erwägend, dass immer mehr Schüler und Jugendliche aller Stufen musikalische Tätigkeiten ausüben;

erwägend die Sitzung vom 11. Mai 2009 mit einer Delegation (Schulrat und Vertreter der Lehrerschaft) der Allgemeinen Musikschule Oberwallis (amo);

eingesehen die Weisungen vom 20. Juli 2006, welche versuchsweise seit dem Schuljahr 2006/2007 angewendet wurden ;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

b e s c h l i e s s t:

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.

1. Grundsätzlich und wenn immer möglich sind die im Rahmen von Musikschulen, welche vom Kanton Wallis anerkannt sind, erteilten Stunden und Kurse sowie der Gruppenunterricht ausserhalb der offiziellen Unterrichtszeit zu organisieren.
2. In gewissen Fällen können auf ein begründetes Gesuch Schüler vom Unterricht befreit werden (im Maximum 35 Lektionen pro Schuljahr), wenn sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Der Schüler gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass und das sowohl in Bezug auf seine Leistung als auch auf sein Verhalten.
- Der Schüler ist in einer vom Kanton Wallis anerkannten Musikschule eingeschrieben (Allgemeine Musikschule Oberwallis, Kantonales Konservatorium, Jazzschule).
- Der Musikunterricht findet in den Schulgebäuden der öffentlichen Schule oder in unmittelbarer Nähe statt.
- Die im Rahmen der Unterrichtszeit angesetzten Musikkurse sollten nicht immer den gleichen Fachbereich betreffen und periodisch angepasst werden.
- Der Schüler darf während Semester- und Jahresprüfungen nicht vom Unterricht befreit werden.

3. Vorgehen:

- Wenn die Musikkurse nicht ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden können, nehmen die betreffenden Musikschulen mit den Schulen (Lehrpersonen-Schulleitungen) Kontakt auf, um die erforderliche Organisation und Einteilung festzulegen.
 - Die Musikschule unterbreitet der örtlichen Schulleitung (Schuldirektion/Schulpräsidenten) die Organisation und Einteilung, insbesondere für die Kurse, welche während der Unterrichtszeit durchgeführt werden, zur Genehmigung.
 - Auf Verlangen ist dem zuständigen Schulinspektorat durch die Schulleitung der öffentlichen Schule Einsicht in die Gesamtorganisation zu gewähren. Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Weisungen entscheidet das Schulinspektorat.
4. Die Dienststelle für Unterrichtswesen wird mit der Umsetzung und Anwendung der vorliegenden Weisungen beauftragt.
5. Die vorliegenden Weisungen ersetzen diejenigen vom 20. Juli 2006 und werden ab dem Schuljahr 2009/2010 angewendet.
6. Alle übrigen Weisungen und Bestimmungen werden ausser Kraft gesetzt.

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat